



*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Erweiterungsstudiengang  
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache  
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen  
an der Universität Bayreuth  
vom 30. November 2015  
in der Fassung der Sammeländerungssatzung  
vom 30. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Teilbereiche des Erweiterungsfaches .....	3
§ 3 Prüfungsausschuss .....	3
§ 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	4
§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	4
§ 6 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer .....	5
§ 7 Modulprüfungsformen .....	5
§ 8 Leistungspunktsystem .....	7
§ 9 Prüfungsnoten .....	8
§ 10 Wiederholung einer Modulprüfung .....	8
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 14 Ungültigkeit der Modulprüfung.....	10
§ 15 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	11
§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	11
§ 17 Studienberatung.....	12
§ 18 In-Kraft-Treten.....	12
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen .....	13

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Die Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Erweiterungsstudiengang nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

## **§ 2**

### **Teilbereiche des Erweiterungsfaches**

Das Studium des Erweiterungsstudienganges Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Erreichen aller geforderten Leistungspunkte die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 112 LPO I.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache. Für die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gilt § 40 der Grundordnung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 4

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie bzw. er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Die Pflicht der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 5

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt

nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## **§ 6**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) Die Prüfungstermine, die jeweilige Modulprüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Modulprüfungsformen**

- (1) Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt.

- (2) Die Modulprüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Modulprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die bzw. der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 6 Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. <sup>5</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer oder

die Beisitzerin bzw. der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.

- (9) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst und umfassen zehn bis fünfzehn Seiten. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatinnen- oder Kandidatenwunsches gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>8</sup>Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>10</sup>Die schriftlichen Ausarbeitungen werden in maschinenschriftlicher und in einer elektronischen Version bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer eingereicht. <sup>11</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 9 fest. <sup>12</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>13</sup>Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 8

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden, der für den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist,

wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte (LP) sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). Einem LP liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 9

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Modulprüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) Modulprüfungen sind nur bestanden, wenn die Note der Prüfungsleistung jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

## § 10

### Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Modulprüfungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 11

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Modulprüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 12

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Modulprüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Modulprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Modulprüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für

eine vor oder während der Modulprüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 14

### Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Modulprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.

## § 15

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 17

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die für diesen Studiengang zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Erweiterungsstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 30. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

### Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP		SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
<b>Modul 1:</b> Grundlagenmodul Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5		2	1	Klausur
<b>Modul 2:</b> Rassismuskritische Pädagogik und Didaktik (in der Migrationsgesellschaft)	5		2	2	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
<b>Modul 3:</b> Zweitspracherwerbsforschung/ Mehrsprachigkeitsforschung	5		2	2	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
<b>Modul 4:</b> Sprachsystem und Sprachgebrauch	7		2	1	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
<b>Modul 5:</b> Produktion von Texten und Medien	5		2	3	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
<b>Modul 6:</b> Rezeption von Texten und Medien	5		2	4	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
<b>Modul 7:</b> Sprachkurse Grundkurs 1 oder 3*	4		4	1	Klausur
<b>Modul 8:</b> Sprachkurse Grundkurs 2 oder 4*	4		4	2	Klausur
<b>Modul 9:</b> Kontrastive Sprachbetrachtung	4		2	3	Klausur
<b>Modul 10:</b> Praxis des Zweitsprachenunterrichts	5		5	4	Hausarbeit

\* Sprachkurse können in folgenden Sprachen belegt werden: Arabisch, Bambara, Chinesisch, Hausa, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Swahili, Tschechisch, Türkisch